

Sondernutzungssatzung der Stadt Moringen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 18 und 21 Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 10.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Moringen.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt (Sondernutzung).
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt
- (3) Es liegt keine Sondernutzung vor, wenn die Benutzung der Straßen im Rahmen des Anliegergebrauchs (Artikel 14 GG) als Bestandteil des Gemeingebrauchs (gesteigerter Gemeingebrauch) stattfindet. Hierzu gehören die Straßenbenutzungen, auf die der Anlieger an einer Straße zur angemessenen Nutzung seines Grundeigentums angewiesen ist. Insbesondere zählen dazu folgende Nutzungen:
 1. Zufahrten und Zugänge innerhalb der Ortsdurchfahrten an
 - a) Kreisstraßen
 - b) Landesstraßen
 - c) Bundesstraßen im Erschließungsbereich gemäß Zufahrtenrichtlinien,
 2. Zufahrten und Zugänge im Bereich sämtlicher Ortsstraßen (§ 47 Nr. 1 NStrG),
 3. Kellerlichtschächte,
 4. Treppenstufen, Eingangspodeste, Mülltonnenschächte und -schränke,
 5. Hausmüllabfallbehälter, die zur öffentlichen Müllentsorgung vorübergehend aufgestellt werden,
 6. Sperrmüll, der vorübergehend im Rahmen der öffentlichen Müllentsorgung abgestellt wird.

- (4) § 7 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere
1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Arbeitsgerüsten, Schuttrutschen, Wertstoff-Sammelbehältern, das Abstellen von Containern, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Umzugsgut und Brennmaterial,
 2. das Abstellen nicht für den Straßenverkehr zugelassener sowie nichtbetriebsbereiter Fahrzeuge und Anhänger,
 3. das Veranstellen von Stadt-, Dorf- oder Straßenfesten u.ä.,
 4. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen oder vergleichbaren Teilen oder öffentlichen Straße, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird,
 5. die Einrichtung und der Betrieb von Straßencafes und vergleichbarer Einrichtungen,
 6. Straßenverkaufsstellen wie z.B. Verkaufswagen im Reisegewerbe,
 7. das Aufstellen und Anbringen von Werbeschildern und -tafeln sowie gewerblicher Hinweisschilder,
 8. das Aufstellen von Auslagegeständern zum Warenverkauf oder zur Kundenwerbung, das Einrichten und Betreiben von Informations- und Werbeständen sowie Transparent- und Plakatwerbung,
 9. die Werbung mit Lautsprechern und Werbefahrten mit Fahrzeugen, Werbegänge mit Tieren oder durch Personen,
 10. sportliche und motorsportliche Veranstaltungen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts für eine übermäßige Straßenbenutzung eine Erlaubnis bzw. eine Ausnahmegenehmigung erteilt oder ist eine Veranstaltung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung festgesetzt, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst nach Erteilung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,

des Straßen- und Städtebaues oder wegen persönlicher Unzuverlässigkeit versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Sondernutzungsberechtigte haben gegen die Stadt Moringen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist mit detaillierten Angaben über den Standort, die Größe der benötigten Fläche, die Art und die Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Moringen mindestens fünf Werktage vor der gewünschten Inanspruchnahme schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt Moringen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung die Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Moringen die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt bzw. dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt bzw. der Straßenbaulastträger angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muß, ist die Arbeit durch eine Fachfirma so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Moringen ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörde oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind zu entfernen und der frühere Zustand ist unverzüglich wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen Sondernutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Moringen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Moringen haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Moringen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Geräte und Sachen.
- (2) Sondernutzungsberechtigte haften der Stadt Moringen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt Moringen dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt Moringen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen diese aus der Art der Sondernutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Moringen kann verlangen, dass Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten wird.

§ 8 Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. die Lagerung von Brennmaterial und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger bis zu 14 Tagen, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird,
 2. Werbereiter, Warenautomaten und Warenauslagen bis zu 0,5 m Tiefe, wenn eine Gehwegbreite von mindestens 1,2 m freibleibt,
 3. Weihnachtsdekorationen sowie Dekorationen aus Anlaß von öffentlichen Festen und Festumzügen,
 4. Anlagen im Straßenkörper, wie Treppenstufen, Roste, Kellerlichtschächte usw., wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung zur vorhandenen Bausubstanz gehören,
 5. das Aufstellen von Container für Zwecke der Anlieger bis zu 3 Tagen, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird,

6. das Aufstellen von Fahrradständer u.ä.

(2) § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere die Wahrung der Sicherheit sowie die Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie öffentliche Interessen dieses erfordern. Für erlaubnisfreie Nutzungen gelten die § 7 Abs. 1 und § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 10

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Moringen als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Moringen.

§ 11

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Moringen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine schriftliche Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 61 NStrG und § 23 FStrG.
- (2) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfaßten Straßen, wer
1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis der Stadt Moringen ausübt,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
 4. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigung, ggf. auch über den sondergenutzten Teil hinaus, nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVerwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) durch die Stadt Moringen bleibt unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 16.12.1997 außer Kraft.

Moringen, 30.11.2016

Stadt Moringen



Heike Müller-Otte
Bürgermeisterin